

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR

Falltierentsorgung

1. Wer kann um eine Förderung ansuchen/Für wen ist die Förderung

Ortsansässige Betriebe

2. Was wird gefördert

Gefördert werden die Kosten der Falltierentsorgung, mit Ausnahme jenes Anteiles, der gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. Dezember 2006 über Kostentragsregelungen für die Sammlung und Beseitigung von Falltieren (Steiermärkische Falltierverordnung) LGBL. NR. 155/2006 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen zwingend auf die Tierhalter überwälzt werden muss.

3. Art und Ausmaß der Förderung

- Kosten für die Falltierentsorgung, mit Ausnahme des nicht förderbaren Prozentanteiles
- Zusätzlich soll aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Einhebung von Kosten verzichtet werden, die eine Bagatellgrenze von 5,00 Euro nicht überschreiten.

4. Spezielle Förderungsbestimmungen/Förderung ist gültig für/ab

Förderung bedarf keines Antrages, sondern wird im Zuge der Abrechnung berücksichtigt

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2026

5. Anmerkungen

Die Verrechnung des nicht förderfähigen Betrages ist für die Gemeinden gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

- Die Gewährung und Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren finanziellen Mittel der Gemeinde.

UID-Nummer: ATU 28582904

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Liesingtal-St. Stefan
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
BAWAG PSK

IBAN: AT02 3822 7000 0500 0302
IBAN: AT35 2081 5263 0000 0028
IBAN: AT03 6000 0000 0745 9300

BIC: RZSTAT2G227
BIC: STSPAT2GXXX
BIC: OPSKATWW